

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 190 (31.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 190.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer der getreuen Stände Eurer Königlichen Hoheit hat in der 19. öffentlichen Sitzung vom 4. Mai d. J. den Antrag gestellt

„die Kammer möge beschließen Eure Königliche Hoheit zu bitten, in der bisherigen Forstorganisation und Instruction zum Behufe der zweckmäßigeren Beförderung der Waldungen, — eine Abänderung und Reform — in besonderer Beziehung auf die Erweiterung des Geschäfts- und Wirkungskreises der Revierförster — gnädigst eintreten lassen zu wollen.“

Die zweite Kammer hat diesen Antrag der Geschäftsordnung gemäß, in nähere Berathung gezogen, im Namen der dafür ernannten Commission in ihrer 105ten öffentlichen Sitzung vom 29. September d. J. Bericht erstatten lassen, und sodann nach näherer Prüfung und Berathung in der 112ten öffentlichen Sitzung vom 12. October d. J. den Beschluß mit Uebereinstimmung aller Stimmen gefaßt, in Erwägung,

daß der bisherige Wirkungskreis der Revier- auch Oberförster zu beschränkt, ihre Stellung zu untergeordnet und eine zweckmäßigere Erweiterung wünschenswerth sei, mit

der Bedingung empirischer und theoretischer umfassender forstwissenschaftlicher Ausbildung derselben;

in weiterer Erwägung,

daß in Folge dessen größere Selbstständigkeit, höhere Stellung der Förster, ihre Würdigung als wirkliche Staatsdiener mit der Kompetenzerweiterung verbunden werden sollte, so wie verhältnißmäßige Erhöhung der Gehalte und Aussicht auf höhere Forststellen;

und endlich in Erwägung,

daß entsprechend dem erweiterten Geschäfts- und Wirkungskreis der Gemeinderäthe, Stiftungs- und Corporationsvorstände, die Holzversteigerungen aus ihren Waldungen ohne Beizug und Mitwirkung der Forstbehörden, zur Ersparung der Kosten, den Gemeinderäthen, Stiftungs- und Corporationsvorständen anvertraut werden könnten,

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

„die bestehende Forstorganisation und Geschäftsinstruction durch die Regierung im Wege der Gesetzgebung dahin abändern und reguliren lassen zu wollen, daß

- 1) die forstwissenschaftliche Ausbildung in vollem Umfange den auf Anstellung Anspruch machenden Forstcandidaten, und genügender Ausweis hierüber bei strenger Prüfung zur Bedingung gemacht;
- 2) daß den Revier- (Ober-) Förstern ein ausgedehnterer Geschäfts- und Wirkungskreis bestimmt;
- 3) daß die Forststellen in Klassen getheilt, und nach Wichtigkeit der Stelle die fixe Besoldung bestimmt (mit Belassung der gesetzlichen Diäten) und
- 4) daß die Revier- und selbst höhere Forststellen, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt, und nur mit Würdigung persönlicher Eigenschaften und Ausbildung, verliehen,

5) daß die wissenschaftlich gebildeten Revierförster, denen nach Art. 2. der zu erweiternde Geschäfts- und Wirkungskreis angewiesen wird, für Staatsdiener erklärt, und dem Gesetzentwurf die authentische Erklärung beigefügt werden möchte,

„daß diejenigen Förster, welche zur Zeit des Erscheinens der Declaration vom 15. März 1827 bereits die staatsdienerrechtliche Eigenschaft hatten, solche durch diese Declaration nicht verloren haben sollen“, und daß endlich

6) die Verordnung vom 14. Mai 1828 in Hinsicht der An- wohnung und Mitwirkung der Förster und Forstmeister bei Holzversteigerungen aus Gemeinds-, Stiftungs- und Corporationswaldungen aufgehoben, und diese lediglich den betreffenden Vorständen überlassen werden möchten.“

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehr- furcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 27. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Fö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.